Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

RAHMENVERTRAG

Prüfleistungen, Auskunftserteilung und Konsultationsleistungen

[redacted]

BHAG: VL-643

Inhalt

§ 1 Leistung 3
§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten 5
§ 3 Auftragsentgelt 5
§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung 6
§ 5 Kommunikation 7
§ 6 Informationsfreiheit 8
§ 7 Verpfändung, Anweisung, Zession 9
§ 8 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen 9
§ 9 Datenverarbeitung 9
§ 10 Vertragsstrafe 11
§ 11 Haftung 11
§ 12 Kündigung 11
§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht 12
§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung 12

Die **Republik Österreich**, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, als Auftraggeberin

und **Buchhaltungsagentur des Bundes,** Dresdner Straße 89, 1200 Wien, als Auftragnehmerin

schließen nachstehenden

R a h m e n v e r t r a g

§ 1 Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Prüfleistungen, Auskunftserteilung und Konsultationsleistungen"

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

- Formale Prüfung von Förderungsanträgen gemäß Checkliste Antragsprüfung (siehe Anhang), Nachforderung von fehlerhaften oder fehlenden Unterlagen von Förderungswerber:innen, Bearbeitung von Anfragen der Förderungswerber:innen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Erstellung eines Begleitschreibens sowie einer Checkliste für die Antragsprüfung (basierend auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), Sonderrichtlinien des BMASGPK und der Richtline Förderungen Teil 1 Antragsprüfung des BMASGPK)
- Optional: Prüfung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit der Projektstruktur inkl. Finanzplan, Umsetzungsstruktur (ohne Nachforderungen bei Fördernehmer:innen durch die Auftragnehmerin) – die Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen per Mail an die Auftraggeberin

- Teilnahme an Sitzungen mit den Fachabteilungen oder Informationsveranstaltungen mit Förderungswerber:innen
- Beratungsleistungen für die Auftraggeberin im Zusammenhang mit Förderungsanträgen

(3) [redacted]

(4) [redacted]

(5) Die Auftraggeberin übermittelt der Auftragnehmerin quartalsweise im Vorhinein eine Vorschau der geplanten Beauftragungen für das folgende Quartal, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bekannt oder absehbar sind. Das schließt nicht aus, dass kurzfristig weitere einlangende Förderanträge zur Prüfung übermittelt werden können.

(6) [redacted]

§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung und endet mit 31.12.2028.

(2) Dieser Rahmenvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich verlängert werden. Mit einer allfälligen Verlängerung werden keine anderen als die Genannten Vertragsbestimmungen geändert.

(3) Die Beauftragung der konkreten Leistungen ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit gemäß Abs. 1 zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungserbringung über das Ende der Vertragslaufzeit hinausgeht. Allfällige vor Inkrafttreten dieses Vertrages erbrachte Leistungen oder Vorarbeiten werden dann entgolten, wenn sie ordnungsgemäß und in Erfüllung des Vertrages ausgeführt wurden. Im Zweifel entscheidet darüber die Auftraggeberin nach billigem Ermessen.

(4) Vor Beauftragung von Leistungen gemäß § 1 werden der genaue Inhalt und die Erfüllungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.

(5) Erfüllungsort ist Österreich.

§ 3 Auftragsentgelt

(1) Die Leistungsverrechnung basiert auf dem für die Prüfungen notwendigen Zeitaufwand, der durch die BHAG dokumentiert wird.

(2) Der Stundensatz der BHAG für die Erbringung von vertraglichen Leistungen beträgt für das Leistungsjahr 2026 EUR [redacted]. Der Stundensatz unterliegt einer jährlichen Valorisierung, indem die Leistungen auf Basis des für den Zeitraum der Leistungserbringung durch den Bundesminister für Finanzen genehmigten Stundensatzes abgegolten werden (§ 4 Abs. 2 BHAG-G). Zur Abrechnung wird der im Leistungszeitraum jeweils gültige Stundensatz herangezogen. Die zu erbringenden Leistungen sind nicht steuerbar (§ 2 UStG iVm § 24 BHAG-G). Es fällt keine Umsatzsteuer an.

(3) Etwaige entstehende notwendige Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. gebühren. Eine Abgeltung von Fahrt- und Reisezeiten (etwa nach Stundensatz) erfolgt nicht.

(4) Das jährliche Gesamtentgelt auf Grund dieses Vertrags beträgt insgesamt höchstens EUR 250.000,00 (netto) (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro).

(5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sobald 80% des jährlichen Gesamtentgelts (§ 3 Abs. 4) überschritten werden oder für die Auftragnehmerin erkennbar ist oder sein müsste, dass der voraussichtlich benötigte Aufwand einer konkreten Leistungserbringung 80% des jährlichen Gesamtentgelts wahrscheinlich übersteigen wird, die Auftraggeberin darüber per E-Mail gemäß § 5 zu informieren.

(6) Im Falle des Zahlungsverzugs der Auftraggeberin gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung

(1) Die Abrechnung der Leistung und allfälliger Reisekosten durch die BHAG erfolgt quartalsweise im Nachhinein und beinhaltet alle tatsächlich geleisteten Stunden.

(2) Die Zahlung des Entgelts wird nach Ablauf von 45 Tagen ab Rechnungslegung und uneingeschränkter Abnahme aller aus dem Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen fällig, sofern die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende **e-Rechnung** ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (grds. als Anhang zur e-Rechnung) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z. 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

(3) Die Auftragnehmerin hat ihre e-Rechnung mit der **Lieferantennummer** [redacted] und der Auftragsreferenz [redacted] zu übermitteln.

(4) Die e-Rechnung hat auch die Firma, den Vereinsnamen oder die sonstige vollständige Bezeichnung der Auftragnehmerin zu enthalten.

(5) Sofern das Auftragsentgelt gemäß § 3 teilweise oder zur Gänze nach tatsächlichem Stunden- und/oder Materialaufwand (Regiepreise) berechnet wird, sind der e-Rechnung eine ordnungsgemäße und detaillierte Abrechnung aller gemäß dem Einzelauftrag (Leistungsabruf) erbrachten Leistungen mit Aufzeichnungen über den für die jeweilige Leistung tatsächlich getätigten Zeit- (auf halbe Stunden gerundet) und Mengenaufwand und unter Angabe der Art (Bezeichnung) der Leistung, des Leistungsdatums, des Leistungszeitraumes und der Funktion der konkreten Leistungserbringerin bzw. des konkreten Leistungserbringers sowie alle Belege über etwaige in Anspruch genommene Drittleistungen (Aufwandsjournal) anzuschließen. Sofern Einheitspreise vereinbart sind, ist der e-Rechnung eine Abrechnung mit vollständiger Auflistung aller gemäß dem Einzelauftrag (Leistungsabruf) geleisteten Einheiten unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Einheit, der geleisteten Anzahl sowie des jeweiligen Leistungsdatums anzuschließen.

(6) Die der Auftraggeberin bekanntgegebene Bankverbindung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers lautet:

IBAN: AT79 6000 0000 9600 0502
BIC: BAWAATWW

§ 5 Kommunikation

(1) Zum Abruf von Leistungen aus diesem Vertrag, zur Abgabe von bindenden Erklärungen und zur Ausübung allfälliger Gestaltungs- und Kündigungsrechte in Bezug auf diesen Vertrag und daraus erfolgte Einzelaufträge sowie als Kontaktstellen für die gesamte Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange werden auf Seiten der Vertragsparteien folgende Personen (seitens der Auftraggeberin auch Organisationseinheiten) genannt:

Auftraggeberin:

[redacted]

Auftragnehmerin:

[redacted]

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der in Abs. 1 genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Informationsfreiheit

(1) Jede Veröffentlichung von Inhalten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis erfolgt nach Abstimmung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen aufgrund von gesetzlichen Informationsverpflichtungen wie insbesondere Art. 52 B-VG.

(2) Wenn beide Vertragsparteien jeweils zugleich Erstellerin und/oder Auftraggeberin der Information gemäß § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (BGBl I 2024/5) sind, haben die Vertragsparteien hinsichtlich einer etwaigen proaktiven Veröffentlichungspflicht im Sinne des Rundschreibens des BKA vom 10.01.2025 zur GZ 2025-0.015.115 (Seite 5) koordiniert vorzugehen, nämlich insbesondere dahingehend, ob und in welchem Ausmaß eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, und wer diese übernimmt. Dazu werden folgende Kontaktadressen bestimmt:

BMASGPK: [redacted]
v3@sozialministerium.gv.at

BHAG: [redacted]
foerderpruefung@bhag.gv.at
ifg@bhag.gv.at

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der gegenständliche Vertrag von der Auftragnehmerin in Abstimmung mit der Auftraggeberin gem. § 4 Abs 1 IFG (teilweise) proaktiv veröffentlicht wird. Dies gilt auch für etwaige weitere Nachträge zu diesem Vertrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine proaktive Veröffentlichung vorliegen.

(5) Die Beurteilung sonstiger Informationen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis erfolgt anlassbezogen federführend (unter Berücksichtigung von § 27 Abs 2a ARR 2014) durch die Auftraggeberin in Abstimmung mit der Auftragnehmerin. Eine allfällige proaktive Veröffentlichung sonstiger Informationen erfolgt durch die Auftraggeberin.

(6) Die Vertragsparteien evaluieren laufend die für eine proaktive Veröffentlichung maßgebenden Umstände und setzen gegebenenfalls (Umstandsänderung, der zu Handlungsbedarf führt) den Vertragspartner über die og Kontaktadressen davon in Kenntnis.

(7) Sollten Informationen Gegenstand von Auskunftsbegehren gemäß den §§ 7 IFG sein und die Auftragnehmerin zur Auffassung gelangen, dass Informationen zu erteilen sind, hat sie die Auftraggeberin darüber in Kenntnis zu setzen. Informationserteilungen durch die Auftragnehmerin knüpfen jedoch nicht an die Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 7 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und der Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger:innen der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 8 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages die Arbeits- und Sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die diesem Vertrag beigefügten Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen des Sozialministeriums sind gesondert zu unterfertigen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, ihre im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten sowie jene ihrer:seiner Mitarbeiter:innen sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen zu verarbeiten, sofern und soweit dies für den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b, c und f der

Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [im Folgenden: DSGVO]). Eine Übersicht über die Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch die Auftraggeberin verarbeitet werden und deren Speicherdauer sind der angefügten Datenschutzerklärung der Auftraggeberin zu entnehmen. Werden erforderliche personenbezogene Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden.

(2) Die Auftragnehmerin bestätigt durch Unterfertigung des Vertrages, die Datenschutzerklärung (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) der Auftraggeberin erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen und ihren von der Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw Erfüllungsgehilfen ausgehändigt oder unter Hinweis bereitgestellt zu haben. Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

(3) Ist oder wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten (weiterer) natürlicher Personen gemäß Absatz 2 erforderlich, so verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in, diesen Personen die Datenschutzerklärung des Sozialministeriums im Zeitpunkt nach Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 3 DSGVO nachweislich auszuhändigen, zu übermitteln oder unter Hinweis bereitzustellen sowiezu bestätigen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Auftraggeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Diese Verpflichtung lässt die jeweilige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen der:des Verantwortlichen iSd. DSGVO unberührt.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

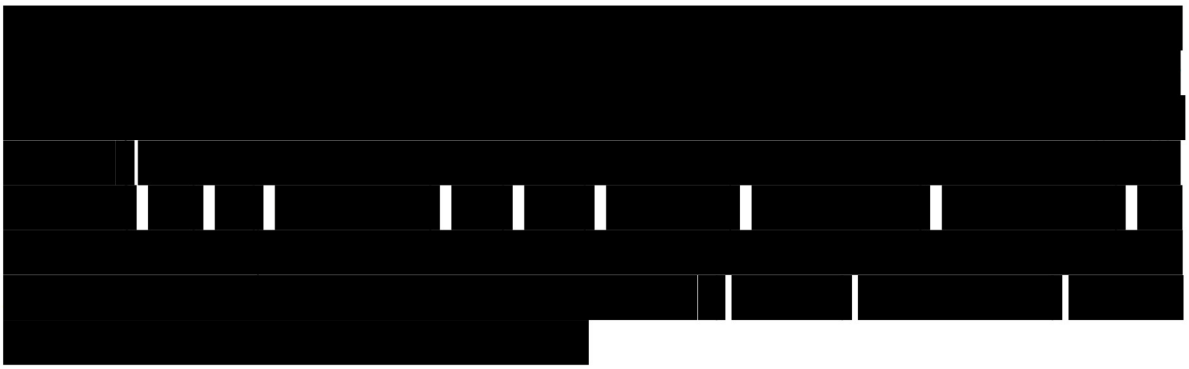
(5) Mit der gegenständlichen Werkleistung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen verbunden, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrages, Mitarbeiter:innen oder Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen dieser Vertragsparteien sind. Die Verarbeitung dieser Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt einzig im Auftrag der iSd. DSGVO allein verantwortlichen Auftraggeberin (Auftragsverarbeitung). Es ist eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO durch beiderseitige Unterfertigung der **Beilage Ib** der Auftraggeberin (Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO) abzuschließen. Diese Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

§ 10 Vertragsstrafe

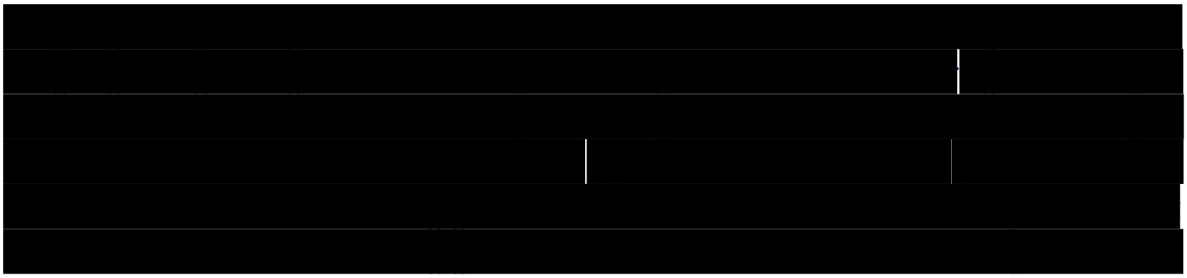
(1) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Punkt 12 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftragnehmerin je Kalendertag des Verzuges 1 vT des Höchstauftragsentgelts gemäß § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als Vertragsstrafe zu bezahlen. Bagatellbeträge von insgesamt weniger als EUR 300,-- werden nicht eingefordert. Die Höhe der nach dieser Bestimmung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe ist mit 20 % des Höchstauftragsentgelts begrenzt.

(2) Bei Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Punkt 13 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftraggeberin Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 50 % des Höchstauftragsentgelts nach § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer). Die Geltendmachung des Ersatzes von festgestelltem und darüberhinausgehendem Schaden bleibt davon unberührt. Die Verjährungsfrist des pauschalierten Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der beauftragenden Stelle vom Sachverhalt, der den Anspruch begründet.

§ 11 Haftung



§ 12 Kündigung



[redacted]

§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit der für das Bundesland Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichte. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist daher, je nachdem ob die Klage gegen eine:n im Firmenbuch eingetragene:n Unternehmer:in gerichtet ist und ob für diese Streitigkeiten gerichtliche Eigenzuständigkeiten oder Wertzuständigkeiten gelten, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Werklieferungsverträge) sowie aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung

(1) Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Republik Österreich (Stand: 08/2024)
- Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO
- Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen (Stand 09_2021)
- Datenschutzerklärung des Sozialministeriums
- Richtlinie zur Abwicklung allgemeiner Förderungen des Sozialministeriums Teil 1 – Antragsprüfung (Version 2025/01)
- Checkliste Antragsprüfung in Excel-Format

(2) Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt in erster Linie dieses Vertragsdokument und anschließend jener Vertragsbestandteil, der in der Reihenfolge der Aufzählung zuerst genannt ist.

(3) Mit Unterzeichnung dieses Vertragstextes bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile erhalten und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.

Signaturfeld – Auftraggeberin (Ort und Datum)

Signaturfeld 1 – Auftragnehmerin (Ort und Datum)



Signaturfeld 2 - Auftragnehmerin (Ort und Datum) **(bei Bedarf)**

Hinweis: Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

SIGNATURINFORMATIONEN	**Unterzeichner**	Marc Georg Pointecker
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-20T16:00:09+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	